

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 248/68 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacques K [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Dr. Woerner und Henkel

in der Sitzung vom 24. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 1 BRG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BRG für die von der Entschädigungsbehörde ausgesprochene gänzliche Veragung des Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden ohne Rechtsverstoß festgestellt. Das Prozessvorbringen des beklagten Landes ist eine ausreichende Grundlage für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung. Das angefochtene Urteil hält sich in den durch § 211 BRG gezogenen Grenzen gerichtlicher Ermessenskontrolle. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist das Oberlandesgericht nicht abgewichen.

21

- 3 -

Die Beschwerde mißversteht die Entscheidung BGH RsW 1961, 24 Nr. 12, wenn sie ihr entnimmt, der Antragsteller dürfe einen Sachverhalt verschweigen, der bei vollständiger Aufklärung nicht zur Versagung von Entschädigungsansprüchen geführt hätte. Es kommt allein darauf an, ob die nicht angegebenen Tatsachen für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch von Bedeutung sein können. Das ist hier zweifelsfrei der Fall.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Graf

Hentzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

